

SSH Sulinger Land und Freunde

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen SSH Sulinger Land und Freunde.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Sulingen.
Der Verein wurde am 01.01.2019 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.
- § 2 Zweck des Vereins
- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Prävention und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Suchtselbsthilfe.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
Minderjährige benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im April eines jeden Kalenderjahres statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mündlich oder schriftlich.

Zu Beginn der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Der Beschluss ist angenommen wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, einberufen werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit entgegen und erteilt auf Antrag der Kassenprüfer dem gesamten Vorstand Entlastung.

Die Kassenprüfung findet zum Schluß des Geschäftsjahres, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Die Kassenprüfung wird von 2 Mitgliedern des Vereins durchgeführt, die jährlich neu gewählt werden.

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden Mitglieder mit mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

Im Falle einer Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- an die ev. Kirchengemeinde Sulingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 09.04.2019 verabschiedet.

Sulingen, den 17.04.2019